

Studentisches Wohnen Region Brugg-Windisch

c/o FHNW, Campus Brugg-Windisch
Bahnhofstrasse 6
5210 Windisch

Tel. +41 (0)56 202 71 20
mail@studentenraum.ch
www.studentenraum.ch

Windisch, 31. Mai 2018

Statuten des Vereins Studentisches Wohnen Region Brugg-Windisch

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Studentisches Wohnen Region Brugg-Windisch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist am Standort des Hauptsitzes der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW).

2. Zweck

Der Verein bezweckt, gemeinnützig für Studierende und Personen in Ausbildung in der Region Brugg-Windisch, insbesondere der FHNW und des PSI, günstigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Der Verein engagiert sich in der Entwicklung, Unterstützung und Finanzierung von Projekten zur Bereitstellung von geeignetem und preisgünstigem Wohnraum für Studierende und Personen in Ausbildung.

3. Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen aller Art, welche der Erreichung des Vereinszwecks förderlich sind.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Ist ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages um mehr als ein Jahr in Verzug, so erlöscht seine Mitgliedschaft automatisch.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder schriftlich oder per Email mindestens drei Wochen zum Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung

- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreklure

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Personen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann für die Erreichung des Vereinszwecks eine Geschäftsstelle einrichten. Mitglieder dieser Geschäftsstelle können nicht Vorstandsmitglieder sein. Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, welches die Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand und der Geschäftsstelle regelt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an die Mitglieder des Vorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftslast hinausgehen.

10. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds und des Geschäftsführers.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn nach gehöriger Ankündigung drei Viertel der anwesenden Mitglieder an der Versammlung der Auflösung zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite gemeinnützige Institution, welche im weiteren Sinne die Unterstützung der FHNW verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. Dezember 2009 angenommen und an der Generalversammlung vom 31. Mai 2018 revidiert worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:
Kurt Schneider



Der Geschäftsführer:
Manuel Alberati

